

**Vergütungsvereinbarung
für Leistungen zur sozialmedizinischen Nachsorge
nach § 43 Abs. 2 SGB V**

- (1) Die den Krankenkassenverbänden angeschlossenen Krankenkassen übernehmen die nachfolgend aufgeführten Kosten. Der Abschluss privatrechtlicher Vergütungsvereinbarungen der Nachsorgeeinrichtung mit der/dem Versicherten, die über den von den Krankenkassen übernommenen Betrag hinausgehen, ist nicht gestattet. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 "Vertrauensverstöße" verwiesen. Ferner dürfen weder Zahlungen noch Zuzahlungen von den Versicherten gefordert oder angenommen werden.

Leistungserbringergruppe für AOK, BKK, KNAPPSCHAFT, SVLFG, IKK: 67 02 820
für die Ersatzkassen: 63 02 820

Vergütung ab dem 01.01.2021

Abrechnungs- positions- nummern	Leistungsbeschreibung der Therapieeinheit	Vergütung je abrechenbarer Zeiteinheit von 15 Minuten
301030	Analyse des Versorgungsbedarfs (Dauer 60 Minuten à 98,00 Euro)	24,50 Euro
301031	Koordinierung der verordneten Leistung (Dauer 60 Minuten à 98,00 Euro)	24,50 Euro
301032	Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme (Dauer 60 Minuten à 98,00 Euro)	24,50 Euro

Vergütung ab dem 01.01.2022

Abrechnungs- positions- nummern	Leistungsbeschreibung der Therapieeinheit	Vergütung je abrechenbarer Zeiteinheit von 15 Minuten
301030	Analyse des Versorgungsbedarfs (Dauer 60 Minuten à 106,00 Euro)	26,50 Euro
301031	Koordinierung der verordneten Leistung (Dauer 60 Minuten à 106,00 Euro)	26,50 Euro
301032	Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme (Dauer 60 Minuten à 106,00 Euro)	26,50 Euro

Vergütung ab dem 01.07.2023

Abrechnungs- positions- nummern	Leistungsbeschreibung der Therapieeinheit	Vergütung je abrechenbarer Zeiteinheit von 15 Minuten
301030	Analyse des Versorgungsbedarfs (Dauer 60 Minuten à 115,00 Euro)	28,75 Euro
301031	Koordinierung der verordneten Leistung (Dauer 60 Minuten à 115,00 Euro)	28,75 Euro
301032	Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme (Dauer 60 Minuten à 115,00 Euro)	28,75 Euro

- (2) Eine sozialmedizinische Nachsorgeeinheit beträgt 60 Minuten, die Maßnahme kann bezogen in kleinere Zeiteinheiten zu je 15 Minuten aufgeteilt werden. Wird beispielsweise die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme im Umfang von 45 Minuten erbracht, so ist im Rahmen der Abrechnung für den Leistungserbringungstag mit dem Faktor drei die Position 301032 zu je 24,50 Euro (26,50 EUR ab dem 01.01.2022 und 28,75 ab dem 01.07.2023) in Rechnung zu stellen.
- (3) Mit der Vergütung sind auch die ggf. anfallenden Fahrkosten abgegolten.
- (4) Die Vergütung beinhaltet die evtl. zu zahlende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Diese Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und kann gesondert von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30.06.2024 gekündigt werden.
- Die ab 01.01.2021 erhöhten Vergütungen können für alle Kinder abgerechnet werden, bei denen die erste Leistung (oder erste Leistung einer Folgegenehmigung) nach dem 31.12.2020 erbracht wurde.
- Die ab 01.01.2022 erhöhten Vergütungen können für alle Kinder abgerechnet werden, bei denen die erste Leistung (oder erste Leistung einer Folgegenehmigung) nach dem 31.12.2021 erbracht wurde.
- Die ab 01.07.2023 erhöhten Vergütungen können für alle Kinder abgerechnet werden, bei denen die erste Leistung (oder erste Leistung einer Folgegenehmigung) nach dem 30.06.2023 erbracht wurde.
- Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages. Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

....., den

München, den

.....
Stempel und Unterschrift der
Einrichtung

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

.....
SVLFG

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern